



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit

Agentur für Arbeit

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen:
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Rückfragen richten Sie bitte an den Telefonservice für
Arbeitnehmerfragen
0180 1 555 111*
Mo-Fr 08:00-18:00 Uhr

Name: Frau
Telefax: 03
E-Mail: @arbeitsagentur.de
Datum: 04. Aug. 2010
Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min

Ablehnungsbescheid Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit – Gründungszuschuss

Sehr geehrte Frau

Ihrem Antrag vom 01.06.2010 auf Weitergewährung eines Gründungszuschusses kann leider nicht entsprochen werden.

Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, haben zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf einen Gründungszuschuss.

Der Gründungszuschuss kann nach § 58 Absatz 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) weiter gewährt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Im Rahmen der Einzelfallentscheidung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Im Vordergrund steht dabei die Frage, ob eine Notwendigkeit zur weiteren Förderung besteht.

Im vorliegenden Sachverhalt liegt keine Notwendigkeit vor, da die betriebswirtschaftliche Auswertung im Betrachtungszeitraum einen Gewinn angibt, der so stabil ist, dass die Tragfähigkeit der Existenzgründung aus eigener Kraft gewährleistet ist.

Der von Ihnen beantragte Gründungszuschuss kann nicht gewährt werden.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben bezeichneten Agentur für Arbeit einzureichen und zwar binnen eines Monats, nachdem der Bescheid Ihnen bekannt gegeben worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dienstgebäude

Telefax
03

Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung

BLZ
Kto.Nr.
BIC:
IBAN:
DE

Öffnungszeiten
Mo, Mi, Fr: 8.00 - 13.00 Uhr
Di: 8.00 - 16.00 Uhr
Do: 8.00 - 18.00 Uhr